

Regeln für die plattdeutsche Rechtschreibung

Gemäß Verfügung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 2. Juli 1935*)

I. Allgemeines.

1. Es werden nur solche Schriftzeichen verwandt, die auch im Hochdeutschen gebräuchlich sind. Es fallen damit auch alle Zeichen an den Buchstaben fort.

2. Der Apostroph tritt nur bei verkürztem Artikel auf (an'n Haven, op't Water, jo'n Huus, bi't Meien).

3. Das Dehnungs-h wird beseitigt (Haan, Stool, Söön, he geit, if sta, de Ro).

4. Endsilben werden ausgeschrieben (hebben, nicht hemm, bunnem, leven, starven). — Flexionsendungen bleiben erhalten (du büst, du hest, du seggst). — Dagegen schreibt man: if harr, wi harrn, warrn, if worr, worrn.

5. Dialektische Fortbildungen werden i. a. nicht berücksichtigt (wedder, nicht werrer oder weller; Weder, nicht Weer).

II. Vokalismus.

1. Länge des Vokals in offener Silbe wird nicht bezeichnet (blasen, Lopen, bliven, lopen, mulen; im Wortauslaut: Fru, Scho, twe, dre; am Wortanfang: Aven, aver, egen, elennig, ilig, Jienbaan, oder, Menspegel).

2. Länge des Vokals in geschlossener Silbe wird durch Verdoppelung des Vokals, bei i durch ie bezeichnet (Jaar, Leenstol, stief, Juust, Lüüd, Söön; so auch am Silbenanfang: Aap, Aart, Celboom, een, eer, Ger, Dog, Dor, Hul).

3. Bei kurzen, wenig betonten Wörtern unterbleibt die Verdoppelung (blot, dar, dal, för, gar, juch, los, mal, ol, vör, -bar, -sam, ut; ebenso in en als Artikel).

4. Um das schließende tönende e vom tonlosen zu unterscheiden, empfiehlt sich Doppelvokal in nee, See, Tee, wee, he dee, lee, jee.

III. Konsonantismus.

1. Konsonanten nach betontem kurzen Vokal werden verdoppelt (Katt, Kopp, Snack, gramm, Küll, Hoff, groff; so auch he blifft, he gifft). Bei kurzen, wenig betonten Wörtern tritt die Verdoppelung nicht ein (af, as, al = schon, dagegen all = alle, bet, bün, dit, if, jif, op, wat).

2. Dentale im Auslaut richten sich in der Schreibung nach dem Hochdeutschen (doot, goot, root, Bruut, Tiet, Bett, Gott, Bitt; aber Kind, Leed, Bescheed). Überlängen geben den auslautenden Konsonanten weich (Lüüd, Reed, Steed, Hööd = Hüte, Brööd, if stried).

3. Anlautendes v oder f entspricht dem Hochdeutschen (vör = vor, för = für, ver-, veer, Vadder, vull, fiev; Floot; aber nach allgemeinem Gebrauch Voh).

4. Der stimmhafte v/b-Laut wird v geschrieben (Leven, geven, wi gevt, bliven, wie blievt, even, lever; aber Deef, Wief, leef, jedoch de Leev).

5. w steht nur im Anlaut.

6. g und gg bleiben unverändert, wenn sie in flektierten Formen wie ch gesprochen werden (seggen, he seggt, liggen, he liggt, stigen, he stigt, dregen, he drigt, krigen, he kriggt, flegen, he flügg; desgleichen du seggst usw. Entsprechend bleibt mögen, he mag, fragen, he fraagt).

*) Die Verfügung ist im Börseblatt Nr. 154 vom 6. Juli 1935 veröffentlicht. Wir empfehlen sie den Schulbuchverlegern zur nochmaligen Beachtung. D. Schriftl.

Neufassung der Gebührenordnung der Überwachungsstelle für Papier vom 30. Juli 1935

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli ist eine neue, am 1. August in Kraft getretene Fassung der Gebührenordnung der Überwachungsstelle für Papier veröffentlicht. Wir geben die wichtigsten Abschnitte daraus unter Beifügung der Gegenstände des Statistischen Warenverzeichnisses wieder:

§ 2.

Gebührenpflichtige Tatbestände sind:

1. die Bearbeitung eines Antrags (Bearbeitungsgebühr);
2. die Ausstellung jeder Art von Bescheinigungen durch die Überwachungsstelle für Papier, auf Grund deren die Bezahlung oder Verrechnung von Waren erfolgen oder genehmigt werden soll, die der Zuständigkeit der Überwachungsstelle für Papier unterliegen. Als Bescheinigungen in diesem Sinne gelten auch die gutachtlichen Äußerungen der Überwachungsstelle gegenüber den Devisenstellen, soweit sie eine Genehmigung zur Folge haben (Devisengebühr);
3. die Verlängerung der Gültigkeit oder sonstige Änderung einer Bescheinigung nach Ziffer 2 (Zusatzgebühr);

§ 3.

Die Bearbeitungsgebühr (§ 2 Ziff. 1) entsteht mit dem Eingang eines Antrags auf Erteilung oder Änderung einer Bescheinigung der in § 2 Ziff. 2 genannten Art.

Die Devisengebühr (§ 2 Ziff. 2) entsteht mit der Erteilung der Bescheinigung.

Die Zusatzgebühr (§ 2 Ziff. 3) entsteht mit der Verlängerung oder sonstigen Änderung der Bescheinigung.

§ 4.

Die Gebühren berechnen sich nach dem Rechnungsbetrag, auf den der Antrag oder die Bescheinigung lauten.

Die Bearbeitungsgebühr (§ 2 Ziff. 1) beträgt eins vom Tausend des Rechnungsbetrages.

Die Devisengebühr (§ 2 Ziff. 2) beträgt:

für Waren des ersten Abschnitts des statistischen Warenverzeichnisses (Papier, Pappe und Waren daraus) ausschließlich der Einfuhrnr. 673 b (entwertete Briefmarken) fünf vom Tausend des Rechnungsbetrages;

für Waren des zwölften Abschnitts des statistischen Warenverzeichnisses (Bücher, Bilder, Gemälde, Zeitschriften, Musiknoten, Kalender, Landkarten) und die Einfuhrnr. 673 b des ersten Abschnitts (entwertete Briefmarken) eins vom Hundert des Rechnungsbetrages.

Die Zusatzgebühr (§ 2 Ziff. 3) beträgt eins vom Tausend des Rechnungsbetrages.

Die Bearbeitungsgebühr wird im Falle der Erteilung einer Bescheinigung auf die Devisengebühr, im Falle der Verlängerung oder Änderung einer Bescheinigung auf die Zusatzgebühr in Anrechnung gebracht.

§ 5.

Sämtliche Gebühren sind auf volle RM —.10 nach oben abzurunden. Der Mindestsatz der Gebühren beträgt:

bei Waren des ersten Abschnitts des statistischen Warenverzeichnisses ausschließlich der Einfuhrnr. 673 b (f. o.) RM 1.—,

bei Waren des zwölften Abschnitts des statistischen Warenverzeichnisses und der Einfuhrnr. 673 b (f. o.) RM —.50.

§ 7.

Die Gebühren werden durch Nachnahme erhoben.

§ 8.

Für Buch- und Betriebsprüfungen, die die Überwachungsstelle in Erfüllung ihrer Aufgaben bei einem Unternehmen durchführt, werden Gebühren oder Kosten nicht erhoben.

Die Überwachungsstelle ist jedoch berechtigt, Personen oder Unternehmen, bei denen die Prüfung Verstöße gegen behördliche Verordnungen oder Anordnungen oder Verletzungen der aus dieser Gebührenordnung sich ergebenden Pflichten feststellt, mit den Kosten dieser Prüfung zu belegen. Die Höhe dieser Kosten wird, ohne daß es eines Nachweises gegenüber dem Betroffenen bedarf, durch die Überwachungsstelle endgültig festgesetzt. Der Betrag ist von dem zahlungspflichtigen Unternehmen innerhalb einer Woche nach Empfang der Aufforderung auf das Postcheckkonto der Überwachungsstelle einzuzahlen.